

Volksinitiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung

Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. Juli 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Februar 1998 wurde durch ein Komitee die Initiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung mit 816 Unterschriften eingereicht. Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Initiative, die wir zur Ablehnung empfehlen. Gleichzeitig legen wir Ihnen ein überarbeitetes Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien zur Beschlussfassung vor.

1. Die Initiative

Die von WWF, SP und SGA lancierte Initiative will

- umweltschonende und zukunftsfähige Energienutzungen (Sonne, Holz und Biomasse) fördern,
- die nicht-erneuerbaren Energien sowie das Trinkwasser effizienter nutzen,
- neue und sichere Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen schaffen.

Zu diesem Zweck soll die Stadt Zug einen Fonds äufnen, der aus den Einnahmen aus den Konzessionsverträgen gespeisen wird. Jährlich sollen gemäss Initiative gegen eine Million Franken zur Verfügung stehen. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Die Einwohnergemeinde Zug äufnet einen Fonds für:

- a) die Förderung der Nutzung der Sonnenenergie sowie der Holz- und Biomasseenergie;
- b) die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energie- und Trinkwassernutzung.

Die jährliche Einlage in den Fonds beträgt ein Viertel der gemeindlichen Einnahmen aus Konzessionsverträgen für Strom Gas und Wasser.

Der Fonds wird von einer verwaltungsunabhängigen Trägerschaft verwaltet, die breit abgestützt ist (Vertretung der Einwohnergemeinde, der Stadtverwaltung, der Konzessionsnehmer, des Gewerbes, der Umweltorganisationen sowie Energie- und Wasserfachleute). Die Rechnungslegung wird durch die Einwohnergemeinde kontrolliert.

Ein namhafter Teil der Fondsmittel soll für die Förderung der Sonnenenergienutzung verwendet werden. Mindestens 10 Prozent der Fondsmittel sollen für Öffentlichkeitsarbeit und indirekte Markteinführungsmassnahmen wie Beratung und Ausbildung verwendet werden.

Überschreiten die Fondsmittel den Betrag von 5 Millionen Franken, kann der Grosse Gemeinderat die Fondseinlage für das folgende Jahr reduzieren.

Übergangsbestimmung:

Der Grosse Gemeinderat regelt Trägerschaft und Mittelverwendung in einem Reglement. Ist das Reglement innert 18 Monaten nach Annahme der Initiative nicht rechtswirksam, erlässt der Stadtrat ein vorläufiges Reglement, welches sofort in Kraft tritt.

Die Einlagen in den Fonds sind ab dem 1. Januar des auf die Annahme der Volksinitiative durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zug folgenden Kalenderjahres fällig.“

Die Initiative will einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energie- und Umweltpolitik leisten. An der bisherigen Förderpolitik der Stadt Zug wird kritisiert, dass diese zu zaghaft sei und mit zu wenig Einsatz betrieben werde.

2. Die bisherige Förderung erneuerbarer Energie

Der GGR hat am 13. September 1994 ein Reglement zur Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien genehmigt. Dieses Reglement ist seit dem 1.1.1995 in Kraft und ist bis Ende 1999 befristet.

Aufgrund dieses Reglementes konnten bisher zehn Beiträge gesprochen werden für:

- vier Wärmepumpenanlagen
- fünf Kollektoranlagen zur thermischen Sonnenenergienutzung
- eine Photovoltaikanlage

Der Stadtrat hat in der GGR-Vorlage Nr. 1394 (Zweiter Zwischenbericht zum Energieleitbild der Stadt Zug) dazu erklärt: „Aufgrund der bisher geringen Anzahl Gesuche muss sowohl das Reglement wie auch seine Handhabung (Bekanntmachung usw.) überprüft werden.“ Die damals geäusserte Meinung hat auch heute noch ihre Gültigkeit. Das geltende Reglement wird der beabsichtigten Förderung zu wenig gerecht. Dabei dürften die eher restriktiv formulierten Bedingungen des Reglementes eine wichtige Rolle spielen. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die konventionelle Ausschreibung der Förderbeiträge über Informationen im Amtsblatt nicht zu befriedigen vermag. Zudem wurde der Aufwand für die Einreichung eines Gesuches von Planern als eher hoch eingestuft. Positiv eingeschätzt wird die seit einigen Monaten praktizierte direkte Information von Bauherren im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Als Grundlage für die Beurteilung der Initiative und für die Ausarbeitung eines neuen Reglementes hat der Stadtrat von einem vom Projekt Energiestadt vermittelten Fachmann einen Konzeptvorschlag ausarbeiten lassen.

3. Beurteilung der Initiative

- Der Stadtrat geht mit den Initianten einig, dass die bisherige Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien ungenügend ist. Die nach wie vor geltenden Ziele in der Energiepolitik erfordern erhebliche Anstrengungen inbezug

auf eine wirksame Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltschonender Energien sowie der rationellen Energienutzung und des Energiesparens.

Der inhaltlichen Stossrichtung der Initiative kann der Stadtrat zwar zustimmen, aber er weist auf zwei wichtige Differenzen zur Initiative hin:

1. Die von den Initianten vorgesehenen Mittel (ein Viertel der Konzessionsabgabe der WWZ, zur Zeit ca. eine Million Franken) erachtet der Stadtrat als zu hoch. Vergleiche mit anderen Gemeinden zeigen, dass eine sinnvolle Förderung einen natürlichen Plafond erreicht und die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Mittel gar nicht verwendet werden können. Allerdings gibt es zur Errechnung dieses Plafonds keine erhärteten Regeln. Im übrigen besteht kein direkter Zusammenhang mit der WWZ-Konzessionsabgabe.
2. Die von den Initianten vorgesehene Fondslösung erachtet der Stadtrat als aufwendig und unnötig. Es gibt keinen Grund, diese Förderung nicht auf dem normalen Rechnungsweg abzuwickeln. Der Einbezug interessierter Kreise kann auch anderweitig gelöst werden.

Der Stadtrat schlägt Ihnen deshalb vor, der Initiative nicht zuzustimmen und diese den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

4. Neues Reglement

Der Stadtrat erachtet es als richtig, das alte Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung durch ein neues zu ersetzen.

Der Vorschlag für ein neues Reglement geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Solaranlagen sollen mittels Pauschalbeiträgen unterstützt werden. Die Unterstützung soll sich an den Förderbedingungen des Bundes orientieren.
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energienutzung sollen wie bisher in Abhängigkeit eines guten Dämmstandards des Gebäudes unterstützt werden.
- Zusätzlich zur Basisförderung können gezielte Aktionen mit limitierter Laufzeit veranstaltet werden.
- Beratungs- und Informationstätigkeiten können fallweise unterstützt werden.

Aufbau und Inhalt des neuen Reglementes

§ 1 Zweck

Gegenüber dem alten Reglement wurde der Zweck um die Unterstützung der rationellen Energienutzung erweitert.

§ 2 Solarenergie

Die Beiträge an die photovoltaische und thermische Sonnenenergienutzung sollen analog den Kriterien des Bundes ausgerichtet werden. Damit kann das Verfahren vereinfacht und die Transparenz gewährleistet werden. Die vorgeschlagenen Beiträge im Vergleich zu den Bundesbeiträgen sehen wie folgt aus:

Unterstützungsbereich	Beiträge Bund	Beiträge Stadt Zug
Sonnenkollektoren Kollektoranlagen für Warmwasser und Heizung (ohne Luftkollektoren, Heutrocknung und Schwimmbäder) ab 4 m ² Kollektorfläche	Fr. 500.--/pro Anlage und Fr. 90.--/m ² (Abstufung nach Kollektortyp)	Kein Grundbeitrag Fr. 300.--/m ² (Abstufung nach Kollektortyp)
Photovoltaik		

Insel- und netzgekoppelte Anlagen ab 1 kWp bis 100 kWp auf bereits überbauten Flächen	Fr. 3'000.--/ kWp (Gesuche werden momentan wegen Budgetunsicherheiten zurückgestellt)	Fr. 5'000.--/kWp
---	--	------------------

Nachfolgend ist je ein Beispiel für thermische und photovoltaische Sonnenenergienutzung aufgeführt, das die Auswirkungen der Förderbeiträge auf die Wirtschaftlichkeit von mittelgrossen Anlagen aufzeigt.

Anlage	Beitrag Bund	Beitrag Zug	Total Bund und Zug
Sonnenkollektoranlage Kollektorfläche 20 m ² Investitionskosten Fr. 38'000.— Energiekosten 35 Rp/kWh Energieertrag 9'000 kWh/a	Fr. 2'300.— oder 6%	Fr. 6'000.— oder 16%	Fr. 8'300.— oder 22% Energiekosten 27 Rp./kWh
Photovoltaikanlage 3.3-kWp-Anlage (ca. 30 m ²) Investitionskosten Fr. 45'000.— Energiekosten 130 Rp./kWh Energieertrag 3'000 kWh/a	Fr. 9'900.— oder 22 %	Fr. 16'500.— oder 37%	Fr. 26'400.-- der 59% Energiekosten 53 Rp/kWh

§ 3 Anlagen

Diese Bestimmung wird im wesentlichen aus dem bisherigen Reglement übernommen. Unter Anlagen werden haustechnische Einrichtungen zur Beheizung und Belüftung von Gebäuden und zur Bereitstellung von Warmwasser bezeichnet. Bedingung für die Ausrichtung eines Beitrages ist eine rationelle Energienutzung und/oder der Einsatz eines erneuerbaren Energieträgers. Zudem ist eine Optimierung der Gebäudehülle (via Heizenergiebedarf) eine Voraussetzung für die Unterstützung. Hierzu wird die Formulierung des bisherigen Reglements grundsätzlich übernommen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Ausrichtung von Beiträgen an Wärmepumpen wird von einer hohen Jahresarbeitszahl abhängig gemacht (Definition in den Ausführungsbestimmungen).
- Auf den Nachweis der Energiekennzahl Elektrizität wird verzichtet, da deren Erhebung mit grossem Aufwand verbunden ist.
- Der bisherige Maximalsatz von Fr. 50'000.-- pro Anlage wird aufgehoben, da diese Grenze mit grösseren Anlagen relativ leicht überschritten wird.
- Auf die Erwähnung von Wind- und Wasserkraft wird verzichtet, da deren Potential in der Stadt Zug als unbedeutend eingestuft wird.

§ 4 Aktionen

Im Rahmen von Aktionen soll eine verstärkte, zeitlich limitierte Förderung für einen genau bezeichneten Bereich erfolgen. Folgende Themen könnten im Rahmen einer Aktion behandelt werden (Liste nicht abschliessend):

- Wärmeschutz Gebäudehülle (z.B. Fensterersatz, hochwärmedämmende Konstruktionen, wärmetechnische Sanierung, usw.),
- Passive Sonnenenergienutzung (spez. Verglasungen, Wintergärten, transparente Wärmedämmung, Gesamtkonzepte),
- Stromsparmassnahmen bei der Beleuchtung, Prozessen, Arbeitshilfen im Büro, usw.,
- Förderung einer energiesparenden Mobilität (z.B. Fussgänger- und Veloförderung),
- Lüftungsanlagen (Einbau von Wärmerückgewinnung bei bestehenden Anlagen und Einbau von kontrollierten Wohnungslüftungen),
- Nutzung vorhandener Abwärme (z.B. in Industrie und Gewerbe),
- Wassersparaktionen (wassersparende Armaturen, Regenwassernutzung),
- zusätzliche Förderung und Bekanntmachung der Basisförderung gemäss § 3 Solarenergie (Einbezug von weiteren Kollektortypen möglich) und § 4 Anlagen
- Förderung von neuen Technologien (z.B. Brennstoffzellen).

§ 5 Information und Beratung

Auf Antrag können Beiträge an Aktivitäten von Privaten, Verbänden oder Vereinen geleistet werden, die Kurse, Motivations- und Informationsveranstaltungen zu den Themen „Erneuerbare Energien und rationellen Energienutzung“ durchführen (z.B. Bauherrenkurs, Hauswartkurs, Energiewochen in Schulen, Dienstleistungs- und Verwaltungsgebäuden). Zudem können Studien und Analysen zu innovativen Projekten, mit für die Allgemeinheit interessanten Aspekten, unterstützt werden.

Unabhängig von diesen Beiträgen wird es notwendig sein, die Information über dieses Reglement aktiv zu betreiben. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Reglementes.

§ 6 Beiträge

Für die jährliche Förderung sollen Fr. 400'000.-- eingesetzt werden.

§ 7 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gesuche soll wie bisher erfolgen. Die Kommission für Energiefragen soll neu konstituiert und mit Vertretern von Wirtschafts- und Umweltorganisationen ergänzt werden. Sie wird sich insbesondere mit der Vorbereitung von Aktionen beschäftigen.

§ 9

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der offenen Entwicklung in der Energiepolitik soll die Gültigkeit des Reglementes wieder auf fünf Jahre befristet werden.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass dieses neue Reglement auch auf Seiten der Verwaltung einen höheren Aufwand zur Umsetzung vor allem im Bereich Öffentlichkeitsarbeit erfordern wird. Die entsprechenden Schritte sollen rechtzeitig zum Inkrafttreten des Reglementes eingeleitet werden.

5. Volksabstimmung

Gemäss Gemeindeordnung sind Volksinitiativen in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung, spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden Abstimmung durchzuführen. Wir schlagen Ihnen vor, die Vorlage samt Reglement an der Sitzung vom 8. September zu behandeln und die Volksabstimmung am 29. November 1998 durchzuführen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten,

- die Volksinitiative den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten und
- das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung zu beschliessen.

Zug, 7. Juli 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

Beilagen:

Beschlussesentwurf A + B

Reglementsentwurf

Initiative

Reglement vom 13.9.1994 und dazugehörige Verordnung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1143

BETREFFEND VOLKSINITIATIVE ZUR FÖRDERUNG DER SONNENENERGIE
UND DER RATIONELLEN ENERGIEENTZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1442 vom 7. Juli
1998

b e s c h l i e s s t :

1. Die Initiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung wird abgelehnt.
2. Das Initiativbegehren ist mit Antrag auf Ablehnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.

Zug, 8. September 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Urnenabstimmung: 29. November 1998

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1142

BETREFFEND REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN
UND DER RATIONELLEN ENERGIE- UND WASSERNUTZUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1442 vom 7. Juli 1998

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung (vom 8. September 1998) wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 8. September 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Referendumsfrist: 12. September - 12. Oktober 1998

Vom Regierungsrat genehmigt am: